

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
(5. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2084 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

A Problem

Die Koalitionspartner haben in ihrer Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021 bis 2026 bestimmt, dass das Vergaberecht modernisiert werden soll, um eine gute Entlohnung zu sichern sowie nachhaltige Wertschöpfungsketten und regionale Wertschöpfung zu stärken. Die Koalitionspartner beabsichtigen dafür, das Landesvergabegesetz weiterzuentwickeln. Die Vergabe soll zukünftig nur noch an solche Unternehmen erfolgen, die für den Auftrag mindestens Tariflohn oder tarifgleichen Lohn zahlen sowie geltende Mindestarbeitsbedingungen gewährleisten. Darüber hinaus soll die regionale und lokale Leistungserbringung bei öffentlichen Aufträgen gestärkt werden. „Leistung vor Ort“ bedeutet nicht nur Steigerung der Wertschöpfung im Land, sondern eröffnet auch den Weg für nachhaltigere und umweltverträglichere Lösungen. Die Koalitionspartner beabsichtigen daher, einen Nachhaltigkeitsfaktor bei der Vergabe einzuführen, um so unter anderem die Transportwege möglichst kurz und die damit verbundenen Emissionen möglichst gering zu halten. Bei der Bewertung der Angebote durch die Vergabestellen soll sichergestellt werden, dass das wirtschaftlichste und nicht das billigste Angebot Priorität hat. Den Koalitionspartnern ist es daher wichtig, dass in der Vergabepaxis zukünftig die Qualität und das Preis-Leistungs-Verhältnis des Angebotes die entscheidende Rolle spielen (zum Beispiel „Zwei-Umschlag-Verfahren“). Zusätzlich soll geprüft werden, wie die Vergabeverfahren unbürokratischer gestaltet werden können.

B Lösung

Vor diesem Hintergrund soll das bestehende Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) vollständig ersetzt werden. Folgende wesentliche Regelungsinhalte sollen dabei umgesetzt werden:

- a) Einhaltung repräsentativer Tarifverträge oder Übertragung tariflicher Kernarbeitsbedingungen durch Rechtsverordnung

Primärer Anknüpfungspunkt für das Bestreben, die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Zahlung von Tariflohn zu knüpfen, sollen die einschlägigen Tarifverträge selbst sein. Der Gewährung von Arbeitsbedingungen nach einem repräsentativen Tarifvertrag soll deshalb grundsätzlich der Vorrang zukommen. Fehlt es an einem solchen Tarifvertrag, so sollen ersatzweise die durch Rechtsverordnung festgelegten Arbeitsbedingungen auf der Grundlage von Branchentarifverträgen maßgeblich sein.

- b) Vergaberechtlicher Mindestlohn

Das Mindest-Stundenentgelt nach § 9 Absatz 4 VgG M-V soll unter der neuen Bezeichnung „Vergaberechtlicher Mindestlohn“ als Untergrenze der Entlohnung erhalten bleiben. Der erstmalige Betrag des Vergaberechtlichen Mindestlohns soll im Gesetz selbst festgesetzt werden.

- c) Freistellungsverkehre

Ausdrückliche Erwähnung sollen die Freistellungsverkehre finden, die aus dem Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ausgenommen sind, da sie nur ganz bestimmten Personenkreisen (zum Beispiel Schülerinnen und Schülern oder Menschen mit Behinderungen) zugänglich sind. Sie unterliegen damit nicht den tariflichen Regelungen des ÖPNV.

- d) Betreiberwechsel im öffentlichen Personenverkehr

Erstmals soll in Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden, dass bei einem Betreiberwechsel im Bereich öffentlicher Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße der ausgewählte Betreiber die Beschäftigten des bisherigen Betreibers zu den gleichen Arbeitsbedingungen übernimmt.

- e) Sparsame Regelung des Vergabeverfahrens im engeren Sinne

Der Gesetzentwurf soll konsequent einzelne Regelungen zum Vergabeverfahren auf der Ebene des formellen Gesetzes vermeiden. Es sind nur wenige grundsätzliche/programmatische Aussagen aufgenommen. Das Weitere soll einer Rechtsverordnung überlassen bleiben, die bei Bedarf auch kurzfristig geändert werden kann.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) empfiehlt Änderungen in den Artikeln 1, 2, 4 und 5 sowie im Übrigen die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 8/2084.

Die Änderungen erfolgen im Wesentlichen zugunsten der Rechtsklarheit sowie konsistenter Regelungen. Außerdem wird insbesondere ein Vergaberechtlicher Mindestlohn in Höhe von 13,50 Euro (brutto) pro Stunde festgelegt. Daneben erfolgen redaktionelle sowie wegen der Rechtsförmlichkeit notwendige Änderungen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Eine Steigerung der Auftragssummen bei öffentlichen Auftragsvergaben durch die Maßgaben zu tariflicher, tarifgleicher und Mindest-Entlohnung ist möglich. Entsprechende Mehrbedarfe sind im Rahmen verfügbarer Ansätze der Einzelpläne im Haushalt zu finanzieren. Da die Unternehmen allerdings auch im Vergabeverfahren im Wettbewerb miteinander stehen, ist es naheliegend anzunehmen, dass die Steigerung durchaus moderat ausfällt.

2. Vollzugaufwand

Zusätzlicher Vollzugaufwand in nennenswerter Höhe kann nicht näher beziffert werden. Er ist im Rahmen vorhandener Kapazitäten der Landesverwaltung abzudecken. Dies gilt insbesondere für das Führen eines Vergaberegisters. Mit den im Verordnungsweg zu treffenden Regelungen über die Anwendung tariflicher Konditionen werden die Vergabestellen im Vorhinein von der Last befreit, in den jeweiligen Vergabeverfahren eigene Ermittlungen anstellen und Konditionen bestimmen zu müssen. Ebenfalls in überschaubaren Grenzen dürfte sich der Aufwand für Kontrollen bei beauftragten Unternehmen und Nach- und Verleihunternehmen halten, weil deren Durchführung im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber steht und diese damit über ein Steuerungsinstrument verfügen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2084 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Wörter „Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Vergaben nach Satz 1, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Satzes 2 gelten die Abschnitte 3 bis 5 bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 1 erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro, bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 2 erst ab einem Auftragswert von 10 000 Euro.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „wenn sie in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben worden sind.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und die Kernarbeitsbedingungen dieser Tarifverträge bekannt zu geben.“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 1 bezieht. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist zu dokumentieren.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es gilt § 5 Absatz 3; an die Stelle der Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages in § 5 Absatz 3 Satz 2 treten die Arbeitsbedingungen gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „12,00 Euro“ durch die Angabe „13,50 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vergaberechtliche Mindestlohn darf den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172)“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2590)“ durch die Wörter „Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „vertraglich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „sind auf“ durch die Wörter „sind auf“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verstoß“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

8. In § 17 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, 1698)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)“ ersetzt.
9. In § 19 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „10. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1272)“ durch die Angabe „9. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 442)“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:
„§ 55 (aufgehoben)“.
2. § 55 wird aufgehoben.“

III. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:
„§ 21 (aufgehoben)“.
2. § 21 wird aufgehoben.“

IV. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

2. In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „10. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1272)“ durch die Angabe „9. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 442)“ ersetzt.

Schwerin, den 26. Oktober 2023

Der Wirtschaftsausschuss

Martin Schmidt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Martin Schmidt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ auf Drucksache 8/2084 in seiner 51. Sitzung am 10. Mai 2023 beraten und zur federführenden Beratung an den Wirtschaftsausschuss sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenausschuss) sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Wirtschaftsausschuss hat hierzu am 29. Juni 2023 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2023 abschließend beraten und mehrheitlich die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 8. Juni 2023 und abschließend in seiner 42. Sitzung am 6. Juli 2023 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 6. Juli 2023 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 26. Oktober 2023 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und DIE LINKE erneut beraten und gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Wirtschaftsausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2084 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „23. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 167)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für Vergaben nach Satz 1, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des Satzes 2 gelten die Abschnitte 3 bis 5 bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 1 erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro, bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 2 erst ab einem Auftragswert von 10 000 Euro.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „wenn sie in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben worden sind.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „und die Kernarbeitsbedingungen dieser Tarifverträge bekannt zu geben.“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 1 bezieht. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist zu dokumentieren.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es gilt § 5 Absatz 3; an die Stelle der Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages in § 5 Absatz 3 Satz 2 treten die Arbeitsbedingungen gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „12,00 Euro“ durch die Angabe „13,50 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „1. Januar“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vergaberechtliche Mindestlohn darf den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten.“

5. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „vertraglich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verstoß“ die Wörter „in Textform“ eingefügt und das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

7. In § 17 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, 1698)“ durch die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)“ ersetzt.

II. Artikel 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

III. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Wirtschaftsausschuss hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2084 am 29. Juni 2023 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

An der öffentlichen Anhörung haben als Sachverständige der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Präsident der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., der stellvertretende Vorsitzende des DGB Nord Ingo Schlüter, Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin, die Handwerkskammer Schwerin, die Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost, die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Prof. Dr. Florian Rödl, Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Freie Universität Berlin, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes sowie Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, teilgenommen. Diese haben dem Wirtschaftsausschuss im Vorfeld jeweils ihre schriftlichen Stellungnahmen zugesandt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit haben nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen, aber dem Wirtschaftsausschuss im Vorfeld der Anhörung jeweils ihre schriftlichen Stellungnahmen zugesandt. Die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern haben dem Wirtschaftsausschuss eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zugeleitet.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat im Rahmen der öffentlichen Anhörung ausgeführt, dass in der jetzigen Situation Landkreise und Kommunen bereits Ausschreibungen umfangreich aufheben müssten, weil Unternehmer aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht mehr bereit seien, Angebote abzugeben. Für die Landkreise sei das Thema Regionalität und Nachhaltigkeit besonders wichtig. Zum Beispiel habe es in der ersten Corona-Phase mehr regionale Angebote gegeben, sodass sehr gute Preise bei den Ausschreibungen erzielt und Menschen in der Region weiterbeschäftigt worden seien. Ein Problem des Gesetzentwurfes sei, dass die Kriterien für Nachhaltigkeit nicht ausreichend definiert und somit nicht rechtssicher seien. Bei den Zuschlagskriterien bestünde das sogenannte Nachforderungsverbot, wodurch im Vorhinein viele Angebote ausgeschlossen würden. Zum Beispiel werde ein Landkreis heute nur noch ein Angebot bekommen, wenn es ein oder zwei Rettungsfahrzeuge ausschreibe. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim habe dieses Jahr drei Rettungsfahrzeuge zum Preis von vier Rettungsfahrzeugen des letzten Jahres gekauft. Diese Entwicklung habe erhebliche Konsequenzen für die Haushalte der Kommunen. Daneben sei unklar, wie die Kontrolle der vorgesehenen Mindestarbeitsbedingungen ablaufen solle. Weder die Landkreise, noch die Städte und Gemeinden hätten die Möglichkeit, zusätzliche Kontrollbehörden einzurichten. Der fleißige Bieter, der ein höheres Angebot abgebe, habe insoweit das Risiko, nicht bedacht zu werden. Demgegenüber könnten unredliche Bieter auf volles Risiko gehen. Denn diese würden darauf hoffen, nicht kontrolliert zu werden. Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin würde allein die Vorbereitung der Ausschreibung bis jetzt 700 000 Euro kosten. Nach einer Kostenschätzung anhand der Vergaben der letzten sechs Monate seien Kosten für verwaltungsseitige Vorbereitungsleistungen zur Umsetzung des Gesetzentwurfes in Höhe von 1,3 bis 1,5 Millionen Euro zu erwarten. Nach Umsetzung des Gesetzentwurfes bestehe die Gefahr, dass noch weniger Angebote aus dem Mittelstand kämen und somit die großen Unternehmen den Markt bestimmen würden. Außerdem müsse der „Wertgrenzenerlass“ aufgrund der Kostensteigerungen in einem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf gesehen werden, denn er erleichtere den Kommunen den Weg in die verschiedenen Vergabeformen. Zudem sei im Bereich der Rohstoffe der Transportweg nicht klar definiert. Hierbei kämen der Weg zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber oder sogar die gesamten Lieferketten in Betracht.

Der Präsident der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erläutert, dass der Gesetzentwurf mit einer Vielzahl von Reglementierungen und Berichtspflichten eine zusätzliche Belastung für die Unternehmen darstelle. Es gebe bereits ausreichende europa- und bundesrechtliche Vergaberegulungen, um die öffentliche Auftragsvergabe angemessen zu regeln und um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Vergabeverfahren würden durch den Gesetzentwurf noch komplizierter und bürokratischer und damit der angebotene Endpreis höher, der schließlich von den Steuerzahlern zu tragen sei. In den Kommunen sei es jetzt schon Realität, dass klein- und mittelständische Betriebe die Vergabeverfahren nicht mehr absolvieren würden, weil Handwerker und Dienstleister sowieso schon durch Aufträge gut ausgelastet seien. Daneben sei die Vorgabe von Tariflöhnen und Vergabemindestlöhnen ein eklatanter Eingriff in die Tarifautonomie. Dies sei verfassungsrechtlich fragwürdig, da zum einen gültige Tarifverträge ausgehebelt würden und zum anderen über das Ordnungsverfahren in die Tarifautonomie eingegriffen werde. In Nordrhein-Westfalen und Thüringen habe nach Erhebungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände das jeweilige Vergabegesetz zur Verkleinerung des Bieterkreises, insbesondere bei Kleinst- und Kleinunternehmen, geführt. Außerdem habe es in Baden-Württemberg keinen kausalen Effekt in Bezug auf eine Verbesserung des Wettbewerbes gegeben.

In Mecklenburg-Vorpommern habe bereits 2015 eine Evaluierung des damaligen Vergabegesetzes einen Rückgang der Bieterinteressenten festgestellt. Demnach sei es für kleinere Unternehmen im Vergleich zu Großunternehmen schwieriger geworden, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben und den Zuschlag zu erhalten. Dies sei durch eine Befragung der Vergabestellen unterstrichen worden, die einen leichten Rückgang der Bieter von Kleinst- oder Kleinunternehmen zu verzeichnen hätten. Es sei aktuell festzuhalten, dass der Gesetzentwurf mehr Regeln und Vorgaben, unklare Rechtsverordnungen und zusätzliche finanzielle Belastungen für die einheimische Wirtschaft enthalte.

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB Nord Ingo Schlüter hat erklärt, dass die Landesregierung zwei Möglichkeiten habe, auf das Entgelt- und Arbeitsbedingenniveau einzugehen. Dies sei zum einen die originäre Wirtschaftsförderung im Land sowie zum anderen die Einführung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes. Das Gesetz leiste einen Beitrag zur Politik unter der Überschrift „Kein guter Euro vom Steuergeld für schlechte Löhne“. Nach jüngsten Plänen des Bundesfinanzministers solle das Budget zur Wirtschaftsförderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ halbiert werden. Deshalb habe das Tariftreue- und Vergabegesetz hier eine besondere Bedeutung. Beim Thema „Fachkräfte und Demografie“ sei das geringe Entgeltniveau in Mecklenburg-Vorpommern ein wesentlicher Standortnachteil. Demografie als Ursache des Fachkräftemangels sei insoweit nur die halbe Wahrheit. Denn die nicht konkurrenzfähigen Arbeitsbedingungen und das geringe Entgeltniveau seien die Hauptursachen dafür, dass die Erwerbsbeteiligung nicht steige. Die Steigerung der Erwerbsbeteiligung gelinge nur durch die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen. Es sei zu vermuten, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2023 das Jahr mit dem höchsten Arbeitszeitvolumen sei. Danach werde es wieder sinken. Demnach seien die demografischen Prognosen für Mecklenburg-Vorpommern verheerend. Die Hauptursache sei, dass das Entgeltniveau 15 Prozent unterhalb des Bundesdurchschnitts liege. Im verarbeitenden Gewerbe und bei den Dienstleistungen liege es sogar 30 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt. Der Gesetzentwurf trage somit zur notwendigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat ausgeführt, dass mit dem Tariftreue- und Vergabegesetz die Tarifbindung in Mecklenburg-Vorpommern stabilisiert werden solle. Das Fehlen einer Tariftreuregelung führe faktisch dazu, dass tarifgebundene Unternehmen aufgrund der höheren Arbeitskosten im Wettbewerb benachteiligt würden. Es bestehe in ganz Deutschland ein Trend zur Einführung von umfassenden Tariftreuegesetzen. Bezüglich des Eingriffs in die Tarifautonomie habe das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2006 entschieden, dass das Tariftreuegesetz nicht gegen die Tarifautonomie verstoße. Bei der Umsetzung der Tariftreuregelung gebe es zwei Wege. Zum einen könne die Anwendbarkeit von repräsentativen Tarifverträgen definiert werden.

Zum anderen könne dies über eine Rechtsverordnung geregelt werden. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit der einschlägigen Tarifverträge habe zum Beispiel das Bundesland Berlin ein Tariftreue-Online-Register eingeführt, bei dem die Kernregelungen der Tarifverträge in verständlicher Weise dargestellt würden. Berlin setze dabei ein bestimmtes Klassifikationssystem ein, das jedem Auftragsstyp eine Nummer zuordne. In diesem Sinne sei jedem Tarifvertrag eine bestimmte Nummer zugordnet worden. Jede Vergabestelle könne daher in dieser Liste nachschauen, welcher Tarifvertrag für den vorliegenden Auftrag maßgeblich sei. Saarland hingegen habe die Kernbestandteile eines Tarifvertrages jeweils in einer Rechtsverordnung geregelt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern kombiniere beide Möglichkeiten miteinander. Diese beiden Regelungsinstrumente seien jedoch nicht trennscharf voneinander formuliert worden. Fraglich sei, ob beide Regelungsinstrumente genutzt werden sollten, während andere Länder jeweils nur ein Regelungsinstrument nutzen würden. Notwendig sei im zuständigen Ministerium auch eine Service- und Informationsstelle, um das Wissen über Tarifverträge im Land zur Verfügung zu stellen. Ein Vergabemindestlohn sei daneben nur sinnvoll, wenn er höher sei als der allgemeingesetzliche Mindestlohn, weil dieser sowieso gelte. Länder wie Sachsen-Anhalt hätten einen Vergabemindestlohn eingeführt und diesen an den niedrigsten Tariflohn des Tarifvertrages der Länder gekoppelt. Dadurch solle das Konkurrenzverhältnis bei der Vergabe, das häufig mit Lohndumping verbunden sei, eingedämmt werden. Im Falle von Sachsen-Anhalt ergebe sich ein Vergabemindestlohn von 13,50 Euro. Dies sei ein angemessener Abstand zum allgemeinen Mindestlohn.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat erklärt, dass der Gesetzentwurf das Ziel der Entbürokratisierung anstrebe, aber nicht erreiche. Das Vergabegesetz solle freibleiben von der Verfolgung vergabefremder Ziele. Vergaberecht sei ausschließlich Wettbewerbsrecht und gewährleiste Gleichbehandlung und Transparenz in Wettbewerben der öffentlichen Hand. Politische Eingriffe würden nicht zu einer Vereinfachung führen. Es würden eher weitere Unsicherheiten bei der Durchführung der Vergabeverfahren geschaffen und die Beteiligungsbereitschaft vonseiten der heimischen Wirtschaft werde weiter sinken. Es bedürfe daher keiner Anpassung des Vergaberechts. Vielmehr werde seit vielen Jahren von Vergaberechtsexperten in ganz Deutschland gefordert, die Anwender des Vergaberechts zu professionalisieren. Die als Korruptionsprävention bezeichnete rotierende Besetzung der Vergabestellen stehe dieser Bestrebung immens entgegen. Die Implementierung der Tariftreueregelung gehe auf Forderungen aus dem Jahr 2002 zurück. Inzwischen habe sich jedoch die Lebenswirklichkeit der Bevölkerung erheblich verändert. Denn die Einführung von Tariftreueregelungen sei in Zeiten des Fachkräftemangels und der Abkehr von Tarifverträgen durch überbetriebliche Entlohnung kontraproduktiv. Nach dem Gesetzentwurf solle die Zuschlagserteilung vornehmlich für Unternehmen erfolgen, die Tariflohn zahlen würden. Es werde dabei völlig außer Acht gelassen, dass die Gewährung des Tariflohns an die Arbeitnehmer nur für die Zeiten erfolgen müsse, während derer sie an der Erfüllung öffentlicher Aufträge beteiligt seien. Der Unternehmer müsse insoweit nur dann den Tariflohn gewähren, während der Arbeitnehmer an dem öffentlichen Auftrag arbeite. Würden die Tariftreueregelungen in Einzelfällen zu höherer Entlohnung führen, könnten Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen gestört werden. Dadurch werde das Betriebsklima beschädigt. Gut qualifiziertes Personal könne nicht gehalten werden, sodass es zur Abwanderung von Fachkräften kommen werde. Zur Bekämpfung von Lohndumping, Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit bestünden wiederum hinreichende gesetzliche Regelungen. Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen würden die Tariftreueregelungen öffentliche Aufträge weitgehend unattraktiv machen.

Kleine und mittlere Unternehmen würden durch ein kompliziertes Vergaberecht mit großen bürokratischen Aufwänden, das Ausfüllen zahlloser Erklärungen sowie die Pflicht zur Beibringung von Nachweisen und Dokumenten von einer Beteiligung abgeschreckt. Die aufseiten der öffentlichen Auftraggeber bestehenden Kontrollpflichten seien mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung könne darüber hinaus die schon umfangreiche Tariftreueregelung derart ausdehnen, sodass die Unsicherheit weiterwachsen werde. Ein politisches Ziel müsse dagegen die Abkehr vom einzigen Zuschlagskriterium Preis sein. Dies könne nur durch die Professionalisierung der Anwender des Vergaberechts erreicht werden.

Die Handwerkskammer Schwerin hat betont, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern in erster Linie nicht industriell, sondern durch Klein- und Handwerksbetriebe geprägt sei. Die Handwerkskammer habe in Zusammenarbeit mit dem Land vor zwei Jahren eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie solle eine Struktur- und Potenzialanalyse für das Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern erstellen. Eine Handlungsempfehlung der Studie sei, kleine und mittelständische Betriebe sowie Neugründungen zu stärken. Dabei sei festgestellt worden, dass vor allem kleine und mittelständische Betriebe vom hohen bürokratischen Aufwand überproportional belastet würden, weil diese nicht den administrativen Unterbau wie bei größeren Unternehmen hätten. Der vorliegende Gesetzentwurf stehe daher im diametralen Widerspruch zu den Empfehlungen und Feststellungen der Studie.

Die Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost hat erläutert, dass die Gebäudereinigung klein- und mittelständisch geprägt sei und viele Aufträge von der öffentlichen Hand erhalte. Daher habe das Thema besondere Relevanz für die Branche der Gebäudereinigung. Der Gesetzentwurf habe im Grundsatz gute Ansätze, zum Beispiel das Bekenntnis, nicht nach dem günstigsten Angebot, sondern nach dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Neben dem Kriterium des Preises müsse auch das Kriterium der Qualität berücksichtigt werden. Die kommunale und regionale Leistungserbringung solle gestärkt werden. Jeglicher Eingriff in die Tarifautonomie sei hingegen abzulehnen. Denn dadurch würden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände geschwächt. Die Gebäudereinigung schließe seit Jahrzehnten bundesweit allgemeinverbindliche Tarifverträge ab. Ein Glasreiniger habe zum Beispiel einen aktuellen Tariflohn von 16,20 Euro, ab dem Jahr 2024 16,70 Euro. Die bürokratischen Vorgaben des Gesetzentwurfes seien keinesfalls von den kleinen und mittleren Betrieben zu leisten, da diese keinen Verwaltungsunterbau und kein entsprechendes Fachpersonal dafür hätten. Außerdem könnten die Auswirkungen unterschiedlicher Löhne für einerseits öffentliche und andererseits private Aufträge den Betriebsfrieden gefährden. Möglicherweise entstünden Ungleichbehandlungen von Arbeitnehmern oder Präferenzen bei den Arbeitnehmern zwischen öffentlichen und privaten Aufträgen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit wäre dann nicht mehr gegeben. Die Intention des Gesetzentwurfes, von verpflichtenden Prüfungen abzurücken und eine Kontrollbefugnis für die kontrollierende Stelle im Sinne einer Kann-Bestimmung zu schaffen, konterkariere zudem das Ziel der wirtschaftlichen Vergabe. Denn bei einer wirtschaftlichen Vergabe müsse Leistung und Qualität konsequent kontrolliert und durchgesetzt werden. Man dürfe sich daher nicht pauschal auf Stichprobenkontrollen beschränken. Vielmehr müssten Modelle zur Kontrolle im Sinne des Schutzes des Marktes vor Niedriglohnanbietern entwickelt werden.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass eine Durchsetzung der Tariftreue bei allen Bietern im öffentlichen Vergabeverfahren zwingend eine faire und auskömmliche Vergütung der zu vergebenden Leistung voraussetze und ein ruinöser Unterbietungswettbewerb durch das Gesetz unterbunden werden müsse.

Doch gerade bei der Vergabe finde dies nicht statt. Es sei nicht zu verstehen, dass wesentliche Regelungen aus dem bisherigen Vergabegesetz gestrichen worden seien. Die Regelungen zur Vergabe müssten detailliert im Gesetz verankert werden und dürften nicht über eine Rechtsverordnung bestimmt werden. Denn eine spätere Änderung der Rechtsverordnung erfolge ohne Mitwirkung des Landtages. Vier Punkte seien im Gesetzentwurf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden. Dies betreffe das Transparenzgebot, die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes, den Rechtsschutz sowie die Harmonisierung der Schwellenwerte für die Tariftreue und Direktvergabe. Der Gesetzentwurf sehe umfangreiche Regelungen für die Tarifbindung vor. Die klassischen Vergaberegeln seien hingegen in lediglich ein bis vier Paragraphen zusammengestrichen worden. Für die freien Berufe, insbesondere für die Ingenieure bei Planungsleistungen, sei das Vergaberecht nur sehr rudimentär geregelt. Die Unterschwellenvergabeordnung sei insoweit nicht direkt anwendbar für die Vergabe von Ingenieurleistungen. Wichtige Grundsätze wie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes, die Aufklärung bei unangemessenen Preisen oder die Einhaltung von Wart- und Informationspflichten vor Zuschlagserteilung würden ersatzlos gestrichen. Diese Grundzüge des Vergaberechts müssten im Landesgesetz geregelt sein und dürften nicht per Verordnungsermächtigung in die Hand der Exekutive gegeben werden. Für eine Rechtsverordnung müssten im Gesetz aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung geregelt sein. Es reiche daher nicht aus, einige Grundzüge des Vergaberechts in § 3 des Gesetzentwurfes aufzunehmen und für die übrigen Regelungen auf die Rechtsverordnung zu verweisen. § 4 des Gesetzentwurfes enthalte zwar einige kurze Hinweise auf die Verordnungsermächtigung. Hierbei sei jedoch nicht erkennbar, dass die Rechtsverordnung etwas zum Bieterschutz regeln solle. Hinsichtlich des Transparenzgebotes sei es wünschenswert, dass den Bietern ähnlich wie bei den Bauvergaben das Submissionsergebnis bekannt gemacht würde. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit des Angebotes solle auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Orientierungswert für die Vergütung von Architekten und Ingenieuren herangeführt werden. Daneben solle Mecklenburg-Vorpommern dem Beispiel der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen folgen und unterhalb der Schwelle Vergaberechtsschutz einführen. Dies bedeute Vergabeprüfrechte der Bieter und Nachprüfungsverfahren im Sinne des Vertrauensschutzes und der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. In diesen Ländern sei das Vergabeverfahren dennoch nicht zum Erliegen gekommen.

Prof. Dr. Florian Rödl, Professor für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Freie Universität Berlin, hat erklärt, dass die Meinung, Tariftreue sei ein vergabefremdes Anliegen, in der Rechtswissenschaft seit zehn Jahren nicht mehr vertreten werde. Der Staat könne in seiner Ausgabenpolitik auch zusätzliche Zwecke verfolgen. Er sei nicht darauf festgelegt, das günstigste Angebot und den günstigsten Einkauf zu verwirklichen. Ein Eingriff in die Tarifautonomie liege nicht vor. Denn sofern auf Tarifverträge verwiesen werde, stärke dies die Wirksamkeit der Tarifautonomie. Für die Einbeziehung der tariflichen Mindestentgelte sei hingegen eine Begründung erforderlich. Diese liege hierbei in der Einschränkung der Tarifflucht durch Ausgliederung aus dem öffentlichen Tarifvertrag. Auch die negative Koalitionsfreiheit sei nicht verletzt, denn niemand werde zum Eintritt in den Arbeitgeberverband gezwungen. Eine erwünschte Folge der Tariftreueregelung sei, dass einer möglichen Störung des Betriebsfriedens abgeholfen werde, indem einheitlich nach Tariftreue gezahlt oder der Eintritt in den Arbeitgeberverband erwogen werde. Bezüglich der Umsetzung des Gesetzentwurfes habe sich die Landesregierung dazu entschieden, dem Ansatz von Prof. Dr. Rüdiger Krause zu folgen, wonach nicht repräsentative Tarifverträge über eine Rechtsverordnung einbezogen würden. Das Unionsrecht erlaube jedoch nicht nur, repräsentative Tarifverträge mit einer Abdeckung von circa 33 Prozent in Bezug zu nehmen.

Das Unionsrecht erlaube per se, Tarifverträge in Bezug zu nehmen, weil sie durch Einhaltung im öffentlichen Sektor faktisch allgemein wirksam würden. Es sei daher nicht nötig, den zweigleisigen Ansatz mit einer Rechtsverordnung umzusetzen. Man könne daher grundsätzlich auf repräsentative oder auch nicht repräsentative Tarifverträge verweisen. Die in § 6 des Gesetzentwurfes vorgesehene rechtliche Bindung an die Tarifinhalte erscheine jedoch zu weitgehend. Es müsse ein politischer Entscheidungsspielraum bestehen bleiben, ob die Tarifinhalte tatsächlich übernommen werden sollten.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes hat darüber informiert, dass im saarländischen Koalitionsvertrag von 2017 vereinbart worden sei, das saarländische Tariftreuegesetz in wesentlichen Regelungsbereichen weiterzuentwickeln. Dabei solle auch die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages als Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Aufträge landesgesetzlich vorgeschrieben werden. Repräsentative Tarifverträge müssten eine marktprägende allgemeine oder überwiegend tatsächliche Bedeutung innerhalb ihres Deckungsbereiches haben. Sie müssten zwar nicht allgemeinverbindlich sein, aber innerhalb ihres Geltungsbereiches das Arbeitsleben bis zu einem gewissen Grad prägen. Nach dem Ansatz von Prof. Dr. Rüdiger Krause müsste zumindest ein Drittel der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitsverhältnisse geprägt sein. Andere Stimmen sprächen von einer Prägung in Höhe von 50 Prozent oder sogar 75 Prozent. Unter diesen rechtlichen Bedingungen der marktprägenden Tarifbindung greife eine mögliche gesetzliche Neuregelung zur Bindung der öffentlichen Vergaben an die Einhaltung repräsentativer Tarifverträge im Saarland zu kurz, da hier die Tarifbindung in den maßgeblichen Branchen zu gering sei. Eine wirkungsgleiche Lösung sei der Erlass von Rechtsverordnungen, die die Einhaltung der Kernarbeitsbedingungen des jeweils einschlägigen Branchentarifvertrages vorsehe. Im Saarland sei der vergaberechtliche Mindestlohn an den bundesgesetzlichen Mindestlohn gekoppelt. Die im Vorgängergesetz eingesetzte Mindestlohnkommission für die Festsetzung eines Vergabemindestlohns sei aufgelöst worden. Die Freistellungsverkehre würden in Abgrenzung zum Linienverkehr nicht zum öffentlichen Personennahverkehr gehören und unterfielen somit nicht den dort einschlägigen repräsentativen Tarifverträgen. Dort gelte der gesetzliche Mindestlohn. Es gelte beim Betreiberwechsel die Verpflichtung, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Dieser Regelungsgehalt sei im Vorgängergesetz noch als Kann-Bestimmung enthalten. Die Verpflichtung sei im Bereich des Schienenverkehrs auch im Straßenverkehr zur Sicherung des Fachkräftebedarfes verbindlich festgelegt worden. Weitere Grundsätze des Vergabeverfahrens seien im saarländischen Vergabegesetz nicht aufgenommen worden, weil es sich beim Saarländischen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz um die Einhaltung arbeitsrechtlicher Regelungen handele. Der vorliegende Gesetzentwurf habe einige Abweichungen zur saarländischen Tariftreuregelung. Die größte Abweichung betreffe die Kontrolle über die Einhaltung der Tarifbindung. Während der vorliegende Gesetzentwurf den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit von Kontrollen einräume, habe das saarländische Gesetz eine Prüfbehörde mit vier Prüfern eingerichtet, die die Tariftreue kontrollieren würden. Die Schaffung einer Kontrolleinrichtung sei für die effektive Einhaltung des Gesetzes unumgänglich gewesen, da die öffentlichen Auftraggeber signalisiert hätten, für Kontrollen bei den Auftragnehmern keine ausreichenden Kapazitäten zu haben.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat ausgeführt, dass auch mit dem aktuell bestehenden Landesvergabegesetz ein deutlicher Rückgang des Interesses von Unternehmen, sich an öffentlichen Auftragsvergaben zu beteiligen, festzustellen sei. Dies führe zu der Schlussfolgerung, dass sich die Zielstellungen des vorliegenden Gesetzentwurfes möglicherweise nicht umsetzen ließen.

Die arbeitspolitische Zielstellung der Erhöhung der Tarifbindung erfülle sich nur bei denjenigen Unternehmen, die den Zuschlag erhielten. Wenn sich jedoch weniger Unternehmen für ein Vergabeverfahren interessieren würden, könnten auf diesem Wege rein denklologisch keine höheren Tariflöhne erreicht werden. Die Erhöhung der Tarifbindung müsse daher auf anderem Wege erreicht werden. Hinzu komme, dass die Zielstellung des Vergaberechts diejenige sei, Aufträge im Wettbewerb zu vergeben, um öffentliche Haushalte zu schonen. Dass die Vergabe nur zum günstigsten Preis erfolge, sei kein Problem des Gesetzes an sich, sondern ein Problem der Umsetzung des Gesetzes. Das Gesetz gehe jedoch am Problem vorbei. Das Problem sei nämlich die Anwendung des Vergabegesetzes in der aktuell geltenden Form. Auch bei der Zielstellung zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und der ökologischen Beschaffung sei ein Umsetzungsdefizit verkannt worden. Denn seit der Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich im Jahr 2016 und nachfolgend mit dem geltenden Vergabegesetz im Jahr 2019 sei es möglich, ökologische und nachhaltige Kriterien bei der Vergabe zu berücksichtigen. Es liege somit an den Vergabestellen, das geltende Recht tatsächlich anzuwenden. Dieses Ziel werde jedoch nicht erreicht, wenn den Vergabestellen durch zusätzlichen bürokratischen Aufwand die Gestaltung der Vergabeverfahren erschwert werde. Das geltende Recht enthalte bereits eine Tariftreuregelung für den Bereich des Verkehrs. Es stelle sich hierbei die Frage, weshalb diese Tariftreuregelung hinsichtlich ihrer Zielstellung nicht evaluiert worden sei. Es sei dagegen gut, dass der Anwendungsbereich im Gesetzentwurf neu definiert worden sei, der im aktuellen Gesetz handwerklich schlechtmacht worden sei. Es sei jedoch versäumt worden, die Ausnahmetatbestände des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in das Unterschwellenvergaberecht zu übernehmen. Dies hätten andere Länder wie Schleswig-Holstein bereits umgesetzt. Bei den freien Berufen sei es daneben sehr schwierig, freiberufliche Leistungen zu vergeben, weil ein reiner Preiswettbewerb dies nicht abbilde. Im europäischen Vergabeverfahren liege zum Beispiel der Schwellenwert für die Vergabe von Rechtsanwaltsdienstleistungen bei 750 000 Euro netto. Der europäische Richtliniengeber sage demnach, dass diese komplexe Vergabe erst ab einem sehr hohen Schwellenwert europaweit ausgeschrieben werden müsse. Deshalb stelle sich die Frage, warum das Landesvergabegesetz bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen nicht zumindest Freigrenzen bei Kleinstaufträgen vorsehe. Dies entlaste jedenfalls die Kommunen bei solch komplizierten Vorhaben enorm.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf Nachfrage der Fraktion der CDU zu Vorschlägen von Definitionen zur Nachhaltigkeit und zu den Transportwegen ausgeführt, dass es zum Beispiel bei mittelgroßen Sanierungsmaßnahmen von Schulbauten klare DIN-Vorschriften gebe. Der Gesetzentwurf hingegen schreibe lediglich vor, nachhaltigere Leistungen zu bevorzugen. Doch hierbei fehle der Ansatzpunkt. Bei Förderprojekten mit nachhaltigeren Baustoffen habe es das gleiche Problem gegeben. Bei der Kommunalservice Mecklenburg in Schwerin habe das Landesförderinstitut als Fördermittelgeber des Landes mehrere Förderprojekte nicht anerkannt, weil es den Fördergrundsätzen widersprochen habe. Deshalb seien klare Definitionen zum Kriterium der Nachhaltigkeit geboten. Der Beratungsbedarf in den Kommunen, auch bei der Rechtsaufsicht, sei inzwischen höher als bei der Bauaufsicht.

Die Handwerkskammer Schwerin hat zur Frage der Fraktion der CDU über die Auswirkungen der Lohnunterschiede durch die Tarifbindung erläutert, dass im Handwerk Unterschiede im Lohngefüge nicht unbedingt überall zu erwarten seien. Viele Gewerke würden durch Vorgaben aus Innungen übertariflich oder über dem Mindestlohn zahlen. Deshalb bestehe kein besonders großes Potenzial einer Spaltung innerhalb des Handwerks.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zu derselben Frage erklärt, dass das Ziel des Gesetzes die größere Beteiligung kleinerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen sei. Wenn aber ein Betrieb befürchten müsse, dass es teilweise Leistungen mit Tarifbindung und teilweise ohne Tarifbindung bezahlen müsse, dann sei sozialer Unfrieden vorprogrammiert. Der Unternehmer eines kleinen Betriebes müsse sich daher überlegen, ob er dieses Risiko eingehen möchte, um einen öffentlichen Auftrag zu bekommen. Dieses Risiko werde ein Unternehmer grundsätzlich nicht eingehen. Die Tarif-treuregelung führe deshalb dazu, dass sich weniger kleine Betriebe an der Vergabe beteiligen würden. Hinzu kämen die bürokratischen Aufwände bei der Abrechnung, die die Unternehmen zusätzlich abschrecken würden. Zudem hinke der Vergleich mit anderen Bundesländern, da in Mecklenburg-Vorpommern eine andere Struktur an Unternehmen bestehe.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf Nachfrage der Fraktion der AfD über die zu erwartenden Mehrkosten für die Kommunen mitgeteilt, dass die Kommunen immer mehr Vergabestellen zentralisieren würden, da das Wissen und die Kompetenz vor Ort fehlen würden. Steigen werde der Aufwand bei Beratungsleistungen für Unternehmen. Denn einer der großen Faktoren für den Ausschluss von Unternehmen aus dem Vergabeverfahren seien fehlerhafte Unterlagen. Zu erwarten seien auch zusätzliche Kosten durch juristische Beratung. Es gebe exorbitante Kostensteigerungen. Die nächste Forderung seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. werde sein, dass diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis ausgeübt werden solle. Denn es sei schlecht vorstellbar, dass diese Aufgabe allein aus den kommunalen Einnahmen finanziert werde.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat auf die Frage der Fraktion DIE LINKE zur Notwendigkeit einer zentralen Service- und Informationsstelle ausgeführt, dass die zentrale Stelle insbesondere Informationen über die Kernbestandteile der Tarifverträge bereitstellen solle. Dies beinhalte auch die Information, welcher Tarifvertrag bei den jeweiligen Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden solle. Denn das Wissen darüber sei nicht selbstverständlich vorhanden. Am Beispiel von Berlin könne sich orientiert werden. Zur Ermittlung der einschlägigen Tarifverträge für die jeweiligen Vergabeverfahren bräuchten die Vergabestellen einen Ansprechpartner.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat auf die Frage der Fraktion DIE LINKE, ob die bisherige Regelung des § 6 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern – Angemessenheit des Preises – hinsichtlich der Aufgreifschwelle für Aufklärungspflichten wieder übernommen werden solle, erläutert, dass die Aufklärungspflicht ein Instrument im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sei. Die Vergabestellen bräuchten klare Handreichungen, damit sie wüssten, in welchem Fall über die Angemessenheit eines Preises aufgeklärt werden müsse. Im Falle der Aufklärungspflicht solle die Kalkulation des Preises dargelegt werden. Leider werde in der Praxis lediglich gefragt, ob der Preis auskömmlich sei. Dies werde üblicherweise vom Bieter bejaht. Auch die Orientierungswerte der HOAI seien klare Handreichungen, um solche Angemessenheitsprüfungen durchzuführen.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat zu derselben Frage ergänzt, dass es bereits Regelungen im Vergaberecht zur Prüfung der Angemessenheit des Preises gebe. Daneben gebe es dazu auch einschlägige Rechtsprechung. Deshalb sei es fraglich, ob es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedürfe.

Möglicherweise könnten Schulungsmaßnahmen ausreichen, die die Vergabestellen besser in die Lage versetzen würden, die Angemessenheit zu überprüfen. In der Praxis finde nämlich die Prüfung der Angemessenheit des Preises nicht ausreichend statt.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat hierzu erläutert, dass viele Probleme in den Strukturen der Vergabestellen lägen. Wenn das einzige Kriterium der Preis sei, werde alles getan, um das billigste Angebot zu retten. Das günstigste Angebot werde bevorzugt, um gegenüber anderen Stellen nicht in Erklärungsnot zu kommen. Bezüglich der Auskömmlichkeit eines Preises sei es schwierig zu widerlegen, dass ein Bieter vom angebotenen Preis nicht leben könne. Hinzu komme, dass Mitarbeiter keine Zeit hätten und schon jetzt teilweise überfordert seien, Vergabeverfahren überhaupt vorzubereiten. Es sei absurd, den Mitarbeitern noch zusätzlich die Aufgabe aufzubürden, die Tarifverträge zu verstehen und hinterher deren Einhaltung zu überprüfen. Die Tarifverträge seien schließlich sehr umfangreich.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat darauf erwidert, dass die Tariftreuregelung der Vergabestelle Sicherheit geben solle. Demnach ergebe sich eine klare Kalkulation hinsichtlich der Arbeitskosten auf der Grundlage des einschlägigen Tarifvertrages. Es müssten nicht die gesamten Tarifverträge geprüft werden, sondern deren Kernbestandteile: die Lohn-tabelle, die Arbeitszeit und vielleicht der Zuschlag.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Bezug auf die Hinweise aus der Praxis und der Verwaltung, kleine Unternehmen würden sich zunehmend nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, gefragt, ob sich in denjenigen Bundesländern mit einer bereits umgesetzten Tariftreuregelung nur noch große Unternehmen bei Vergabeverfahren beteiligen würden und ob sich dies vermeiden lasse.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat hierzu erläutert, dass die Beteiligung der Unternehmen am Vergabeverfahren in erster Linie durch die aktuelle Konjunktur bestimmt werde. Der Unterschied bei den Lohnkosten zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Unternehmen liege bundesweit bei durchschnittlich 20 Prozent. Dies seien ungleiche Wettbewerbsverhältnisse. Aktuell würden daher die tarifgebundenen, auch kleinen Unternehmen bestraft. Die Tariftreuregelung solle hierbei für Wettbewerbsgleichheit sorgen.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat hierzu angemerkt, dass das Ziel der Tariftreue ein verständlicher Ansatz sei. Fraglich sei nur, ob dies ein wirksames Mittel sei. Problematisch sei jedenfalls, dass sich in mehreren Bundesländern im Zuge der Einführung der Tariftreuregelung der Bieterkreis verkleinert habe. Für den vorliegenden Gesetzentwurf hätte eine aktualisierte Evaluation vorangestellt werden sollen.

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB Nord Ingo Schlüter hat hierzu erwidert, dass sich die von der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. angeführten Studien in mehreren Bundesländern auf Gesetze bezögen, die gar keine umfangreichen Tariftreuregelungen außerhalb von Verkehrsdienstleistungen enthielten. Es stelle sich die Frage, ob durch breitbandige Tariftreuregelungen zusätzlicher Druck auf kleine und mittlere Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern entstehe.

Dies sei zu verneinen, da die tatsächlich gezahlten Löhne auch bei den kleinen und mittleren Unternehmen sowieso deutlich über dem Mindestlohn lägen. Die vorliegende Tariftreue-Regelung werde daher eine zusätzliche Schlechterstellung der kleinen und mittleren Unternehmen nicht herbeiführen.

Die Landesinnung der Gebäudereinigung Nordost hat darauf hingewiesen, dass die betriebliche Realität der Unternehmen in der Diskussion ein wenig zu kurz komme. Unabhängig von der Frage, ob die Gebäudereinigung einen allgemein verbindlichen Tariflohn habe, der deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liege, würde trotzdem für die Unternehmen eine nicht händelbare Situation geschaffen. Man müsse sich ein kleines Familienunternehmen mit 20 Beschäftigten vorstellen, das gleichzeitig öffentliche und private Aufträge wahrnehme und wo das Personal monatlich oder jährlich wechselnde Verteilungen der Arbeitsstunden habe. Dort kämen möglicherweise unterschiedliche Mindestlöhne zur Anwendung. Und wenn der Branchenmindestlohn wie bei der Gebäudereinigung über dem beabsichtigten Vergabemindestlohn liege, sei dann nach § 6 Absatz 2 des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen, dass gewerkschaftliche Zusatzleistungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer in öffentlichen Objekten Anwendung fänden. Allein dadurch entstehe eine Ungleichheit im Beschäftigtenkreis, die den Betriebsfrieden gefährden könne. Abgesehen davon sei es völlig unrealistisch, mit den Beschäftigten, die in unterschiedlichen Objekten tätig seien, unterschiedlich abzurechnen.

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB Nord Ingo Schlüter hat auf die Frage der Fraktion der FDP, wie die Kontrolle der Tariftreue ablaufen solle und ob dafür eine zusätzliche Stelle oder Behörde geschaffen werden müsse, erläutert, dass im Vergabeverfahren die Tariftreue vom Unternehmen erklärt werden müsse. Es sei schließlich Sache des Landes oder der zuständigen Vergabestellen, die vom Unternehmen erklärten Angaben zu kontrollieren. Dazu sei jedoch keine weitere Stelle erforderlich.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat zur Frage der Fraktion der FDP, ob lediglich die Professionalisierung der Anwendung des Vergaberechts ausreiche, ausgeführt, dass das Vergaberecht für alle Eventualitäten Regelungsmöglichkeiten bis hin zur Direktvergabe in Notfalllagen biete. Das Vergaberecht biete auch viele Möglichkeiten für regionale Vergaben. Es werde ausreichend Zeit benötigt, um zu überlegen, wie die Zuschlagserteilung erfolgen solle. Es könnten ganz legale Zuschlagskriterien erarbeitet werden. Man könne Vergabeverfahren auch steuern. Zum Beispiel sei zuletzt ein Seminar zu Bewertungskriterien und Bewertungsmatrizen durchgeführt worden.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat auf die Frage der Fraktion der FDP, wie kontrollierbar der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit im Vergabeverfahren sei, ausgeführt, dass die entsprechenden Regularien zum Vergaberechtsschutz bereits in anderen Bundesländern praktiziert würden. Das Antragsverfahren sei hierbei zu favorisieren. Demnach müsse der Bieter, der eine Vergaberechtsverletzung rüge, einen Antrag stellen. Dazu müsse es eine Institution geben, die den Antrag prüfe. In manchen Bundesländern werde dies ober- und unerschwellig durch die Vergabekammern geregelt. Dort seien gute Erfahrungen gemacht worden. Dort würden auch Rechtsfragen geklärt. In dieser Weise bestehe die Chance, gegen Vergaberechtsverstöße vorzugehen. Diese Möglichkeit bestehe in Mecklenburg-Vorpommern aber momentan nicht. Hierbei sei auch kritisch zu sehen, die Strukturen in eine Rechtsverordnung zu verschieben. Bereits im aktuellen Landesvergabegesetz habe der Gesetzgeber der Landesregierung durch § 12 VgG M-V eine Verordnungsermächtigung erteilt.

Die Landesregierung habe dann durch Rechtsverordnung die Schwellenwerte, ab denen Wart- und Informationspflichten angewendet würden, enorm hochgesetzt. Die Schwellenwerte lägen für Leistungen bei bis zu 100 000 Euro und für Bauleistungen bei bis zu 1 Million Euro. Nach der Begründung zur Verordnungsregelung seien dies die Grenzen für alltägliche Beschaffungen. Insbesondere für kleine Kommunen seien diese Schwellenwerte aber zu hoch angesetzt. Dies sei das Ergebnis, wenn insoweit Rechtsverordnungen zugelassen würden.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat zu derselben Frage ergänzt, dass es oberhalb der EU-Schwellenwerte Vergaberechtsschutz bei den Vergabekammern gebe. Im Land Mecklenburg-Vorpommern gebe es diesen Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte nicht. Es sei jedoch folgerichtig, dass die Wartepflicht gestrichen worden sei. Denn in Mecklenburg-Vorpommern könnten Fehler im Vergabeverfahren mangels Rechtsschutz vor den Vergabekammern lediglich bei den Zivilgerichten im einstweiligen Verfügungsverfahren überprüft werden. Die Land- und Amtsgerichte seien aber aus praktischer Erfahrung nicht auf diese Art von Verfahren eingestellt. Die Chance eines Bieters, den Zuschlag zu bekommen, könne dieser nur erlangen, wenn eine Wartefrist bestehe. Beim einstweiligen Verfügungsverfahren werde aus praktischer Erfahrung ein Termin zur mündlichen Verhandlung sehr spät anberaumt, sodass eine Vergabestelle in der Zeit trotzdem den Zuschlag erteilen könne. Der Primärrechtsschutz sei dann zwecklos. Eine Wartefrist sei dann ebenfalls nutzlos. Auf der anderen Seite sei es wünschenswert, einen spezifischen Vergaberechtsschutz einzurichten. Dann müsste jedoch überlegt werden, welche Juristen im Land Mecklenburg-Vorpommern diese Stellen besetzen könnten.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes hat auf die Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Erfahrungen mit der Anwendung von Rechtsverordnungen im Bundesland Saarland ausgeführt, dass im Saarland aktuell zehn Rechtsverordnungen in Kraft seien. Es werde damit gerechnet, dass ungefähr in der gleichen Anzahl weitere Rechtsverordnungen bezüglich verschiedener Branchen erlassen werden müssten. Der Weg über die Rechtsverordnungen sei unbürokratischer gewesen als die direkte Anwendung vollständiger Tarifverträge, da in den Rechtsverordnungen lediglich die Kernarbeitsbestimmungen der jeweiligen Branche festgeschrieben worden seien. Für die Anwendung von Sonderzahlungen werde in der Rechtsverordnung zudem geregelt, dass bei einer Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten nur die Entgelt- und Zuschlagsregelungen zu gewähren seien und alle weiteren Sonderzahlungen davon ausgenommen seien.

Die Fraktion der FDP hat die Sachverständigen gefragt, ob sie in dem Gesetzentwurf eine Modernisierung des Vergaberechts erkennen würden oder ob lediglich eine Evaluierung über das bisherige Vergabegesetz hätte erfolgen sollen.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat Regelungen, die in die Tarifautonomie eingreifen würden, abgelehnt.

Der stellvertretende Vorsitzende des DGB Nord Ingo Schlüter hat eine Modernisierung des Vergaberechts mit der Entwicklung eines Tariftreuegesetzes mit breitbandigen Tariftreueregelungen begrüßt.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat hierzu angemerkt, dass es einen eindeutigen Trend zu umfassenden Tariftreuegesetzen gebe.

Die Handwerkskammer Schwerin hat angemerkt, dass der Begriff „Modernisierung eines Gesetzes“ fehlleitend sei. Gute Gesetze seien kurz und zeitlos. Dies treffe auf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat ergänzt, dass es durchaus kürzere Vergabegesetze gebe. Im Land Schleswig-Holstein seien es zum Beispiel ungefähr vier DIN-A4-Seiten Gesetzestext mit sechs Paragrafen, während es in Mecklenburg-Vorpommern zehn DIN-A4-Seiten Gesetzestext mit deutlich mehr Paragrafen seien. Es gebe daher durchaus andere Bundesländer, die schlankere Vergabegesetze verabschiedet hätten.

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat darauf hingewiesen, dass sich kein Wort zur verpflichtenden Bekanntgabe und Durchführung von Vergabeverfahren auf elektronischem Wege (E-Vergabe) im Gesetzentwurf finde.

Die Fraktion der SPD hat mitgeteilt, dass die Stellungnahmen der Sachverständigen in den internen Arbeitskreisen ausgewertet und mit dem Wirtschaftsministerium besprochen würden, um zu klären, in welchen Punkten noch Verbesserungsbedarf bestehe. Es gehe bei der Modernisierung des Vergaberechts um die Sicherung des Wettbewerbs. Es solle verhindert werden, dass diejenigen Unternehmen, die nicht tarifgebunden seien, den Zuschlag erhielten. Es sei zum Beispiel verwunderlich, dass der Urlaub auf Sylt günstiger sei als auf dem Darß, wobei die Mitarbeiter auf dem Darß deutlich schlechter bezahlt würden als auf Sylt. Man müsse vom Niedriglohnsektor wegkommen. Daneben sei auch Transparenz wichtig. Insbesondere auch bei den freien Berufen müsse es dazu klare Regelungen geben. Wichtig sei es schließlich, dass sich so viele Unternehmen wie möglich an diesem Wettbewerb beteiligen würden. Außerdem müssten Regelungen gefunden werden, dass Bieter nicht wegen bloßer Formfehler erfolglos blieben. Dies sei eine Frage an die Juristen.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat erläutert, dass die Vergabeordnungen bereits Regelungen darüber enthielten, wie Preise und Angebote zu prüfen seien. Dabei gebe es aber ein Umsetzungsdefizit. Eine weitere gesetzliche Regelung könne daher hinderlich sein. Denn die bestehenden Regelungen würden bereits die jeweiligen Interessen der Bieter und Auftraggeber berücksichtigen. Der Bieter verhalte sich im Wettbewerb vielleicht nicht immer redlich. Mit der Prüfung der Angebote könne diese Unredlichkeit aufgedeckt werden. Zum Beispiel bei einer Bauvergabe mit Preis- und Leistungsverzeichnis würden im Sinne einer Mischkalkulation bestimmte Positionen möglicherweise niedriger angeboten als andere. Hierfür gebe es Regelungen, dies aufzuklären. Mit weiteren Regelungen könne aber das Gleichgewicht der Interessenlage im Vergabegesetz zunichtegemacht werden. Daneben werde es durch weitere Regelungen nur bürokratischer. Wesentlich wichtiger sei es daher, die bürokratischen Aufwände, die nichts mit dem klassischen Vergaberecht zu tun hätten, zu reduzieren. Es gebe daneben schon Regelungen zur Nachforderung von Unterlagen. Schon jetzt könnten eignungsbezogene Unterlagen von den Unternehmen nachgefordert werden. Bei angebotsbezogenen Unterlagen sei dies differenzierter geregelt. Denn wenn ein Unternehmen zum Beispiel Preispositionen nicht eintrage, könnte es im fortgeschrittenen Vergabeverfahren den Wettbewerb durch Nachbesserung des Preisangebotes verfälschen. Dies komme dann den unredlichen Bietern zugute.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat dazu angemerkt, dass die Nachforderung von Unterlagen nicht ausgeschlossen sei. Diese dürften nachgefordert werden, solange sie nicht wertungsrelevant seien.

Hinsichtlich der E-Vergabe sei darauf hinzuweisen, dass auch im elektronischen Vergabeverfahren immer noch mit dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes gearbeitet werde. Aber in der elektronischen Vergabe würden Formulare theoretisch gar nicht mehr gebraucht. Ein analoges Formular nun digital am Computer auszufüllen, habe jedoch nichts mit Digitalisierung und Modernisierung zu tun. Deswegen könne jetzt mit diesem Vorhaben der Schritt gegangen und auf diese Formulare zukünftig verzichtet werden.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat auf die Frage der Fraktion der SPD, ob ein Zwei-Umschlag-Verfahren besser als das aktuelle Vergabeverfahren sei, erläutert, dass ein Zwei-Umschlag-Verfahren bei Angebotsprüfungen mit einem Schwerpunkt bei den Qualitätskriterien sinnvoll sei, da noch keine Beeinflussung innerhalb der Vergabestelle durch den Angebotspreis entstehe. Dies löse aber nicht die Probleme wie die Auftragswertschätzung, die kleingehalten werde, um dem Vergaberecht zu entgehen, und andere Umsetzungsdefizite.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat hinsichtlich derselben Frage bezweifelt, dass es einen Unterschied mache, wenn die Vergabestelle vor Zuschlagserteilung zuerst die Qualitätskriterien und erst danach den Preis sehe. Fraglich sei auch, wie dies dokumentiert und kontrolliert werde. Es bestünden derzeit ein gutes Vergabegesetz und ein guter Vergabeerlass. Das praktische Problem liege aber in den Vergabestellen. Dort würden die Mitarbeiter nicht ausreichend eingearbeitet, weil dafür keine Kapazitäten vorhanden seien. Es gebe oft keine zentralen Vergabestellen und kleine Vergaben würden oft von einzelnen Sachbearbeitern bearbeitet. Dies sei demnach ein exekutives Problem. Zuletzt habe sich bei einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin einer Vergabestelle herausgestellt, dass diese nicht zu einem vergaberechtlichen Seminar kommen könne, weil eine Haushaltssperre bestehe. Es müssten vielmehr die Vergabestellen professionalisiert und regelmäßig Fortbildungen angeboten werden.

Die Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost hat auf die Frage der Fraktion der SPD, wie der Gesetzgeber nachsteuern könne, damit die bestehenden Gesetze auch richtig angewendet würden, erklärt, dass es keinen Impuls aus der Politik brauche, die Entlohnung und die Beschäftigungssituation in den Unternehmen zu verbessern. Denn aufgrund der Beschäftigungsstruktur und des massiven Fachkräftebedarfes würden die Unternehmen viel Energie dafür verwenden, Arbeitskräfte zu akquirieren, Auszubildende zu gewinnen und die Mitarbeiter zu halten. Dies seien aber wirtschaftliche Entscheidungen der Unternehmen.

Die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat auf die Nachfrage der Fraktion der SPD, ob die Datenerhebungen zu den Vergabegesetzen in anderen Bundesländern konjunkturbereinigt seien, erläutert, dass sich die vorgetragenen Erhebungen in den einzelnen Bundesländern auf Ausführungen des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände bezögen. Dort werde auf die zurückliegenden Evaluierungen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015, Thüringen im Jahr 2016, Baden-Württemberg im Jahr 2019 und Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 verwiesen. Quelle für die Evaluierung in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 sei die „Evaluierung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ (Verfasser: Wegweiser GmbH Berlin, vom 9. April 2015, vgl. Abschnitt 02, Ergebnisse der Evaluierung).

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat auf die Frage der Fraktion der FDP zu möglichem Verbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf erklärt, dass Verbesserungsmöglichkeiten zum Beispiel bei der Einrichtung einer Infrastruktur zur Information über die einschlägigen Tarifverträge bestünden.

Die Vergabestellen dürften dabei nicht alleine gelassen werden. Die Kritik an der Tariftreueregelung, die kleinen Unternehmen würden darunter leiden, könne jedoch nicht belegt werden. Auch die Evaluationsberichte zu anderen Ländern würden dies nicht belegen, weil sie sich auf andere Rechtslagen bezögen.

Die Landesinnung der Gebäudereiniger Nordost hat auf die Frage der Fraktion der FDP, ob es aus der Wirtschaft Lösungen zur Kontrolle der Tarifbindung gebe, ausgeführt, dass die Stadt Hamburg zusammen mit der Handwerkskammer Hamburg eine Prüf- und Beratungsstelle für das Gebäudereinigerhandwerk gegründet habe. Diese finanziere sich aus Mitgliedsbeiträgen von Unternehmen, die öffentliche Aufträge wahrnähmen. Die Prüfungsberatungsstelle sei ein neutrales Gremium, das mindestens einmal im Jahr solche Unternehmen prüfe, die öffentliche Aufträge für die Stadt Hamburg wahrnähmen. Sie prüfe u. a. tarifrechtliche, lohnsteuerrechtliche, sozialversicherungsrechtliche sowie Aspekte der Identität. Für die Unternehmen sei dies ein Zugewinn, weil es den Markt sauber halte. Seit vielen Jahren seien dort de facto keine tarifrechtlichen Verstöße mehr aufgetreten.

Carl-Henning Clodius, Fachanwalt für Vergaberecht, hat auf die Frage der Fraktion der SPD, wie angemessene Preise entstünden, geantwortet, dass die Angemessenheit eines Preises eine Frage im Einzelfall sei. Historisch gesehen gehe das Vergaberecht auf die beiden Preußenkönige zurück, denen die Gebäude verfallen gewesen seien. Dort habe ein sogenanntes Hoflieferantentum geherrscht, sodass immer dasselbe Unternehmen den Auftrag bekommen habe. Dies sei sehr teuer gewesen, weil der Unternehmer die Preise diktiert habe. Demnach hätten die beiden Preußenkönige bestimmt, dass die öffentlichen Aufträge fortan zum niedrigsten Preis vergeben werden sollten. Heute sei die Situation, dass zulasten der öffentlichen Hand immer teurere Preise bei öffentlichen Auftragsvergaben entstünden, ähnlich. Dies liege daran, dass die öffentliche Hand Probleme habe, genügend Angebote zu bekommen. Die wenigen Bieter, die auf den bürokratischen Aufwand eingerichtet seien, wüssten dies und böten entsprechend höhere Preise an. Zudem werde auch der bürokratische Aufwand eingepreist. Dies könne in der anwaltlichen Praxis beobachtet werden.

Prof. Dr. Thorsten Schulten, Referat Arbeits- und Tarifpolitik in Europa der Hans-Böckler-Stiftung, hat auf Nachfrage der Fraktion der AfD erklärt, dass es keine Untersuchungen zu Erhöhungen der Tarifbindung infolge einer Tariftreueregelung gebe. Die bisher in Kraft getretenen Tariftreueregelungen seien noch sehr jung. Die empirische Basis sei noch sehr gering, sodass zu der Erhöhung der Tarifbindung noch keine Zahlen vorgelegt werden könnten.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin hat hierzu angemerkt, dass die drei Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 120 000 Mitgliedsunternehmen hätten. Davon hätten 80 Prozent der Unternehmen weniger als zehn Mitarbeiter und 60 Prozent weniger als fünf Mitarbeiter. Fraglich sei es demnach, bei diesen Zahlen von Tarifbindung auszugehen. Denn aus praktischer Erfahrung seien viele kleine Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern nicht tarifgebunden.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Wirtschaftsausschusses

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) hat ausgeführt, dass die Koalitionspartner im Koalitionsvertrag die Modernisierung des Vergaberechts vereinbart hätten. Das Vergabegesetz solle daher durch das Tariftreue- und Vergabegesetz in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt werden. Neu seien hierbei insbesondere die Maßgaben zur Einhaltung repräsentativer Tarifverträge und tariflicher Kernarbeitsbedingungen der Branchentarifverträge. Für die Ausführung öffentlicher Aufträge seien Anknüpfungspunkte niedergelegt, insbesondere die Anwendung der einschlägigen Tarifverträge. Wenn keine Tarifverträge einschlägig seien, kämen ersatzweise durch Rechtsverordnung festgelegte Arbeitsbedingungen auf der Grundlage von Branchentarifverträgen zur Anwendung. Im Übrigen gelte der vergaberechtliche Mindestlohn, dessen Höhe auf Bundesebene gesetzt worden sei. Das Gesetz allein reiche zur Ausgestaltung jedoch nicht aus. Deshalb sei eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, sodass bei veränderten Umständen, wie zum Beispiel in der Corona-Pandemie oder nach Beginn des Ukraine-Krieges, schnell reagiert werden könne. Wichtig sei zudem, dass das Gesetz im Wesentlichen wie die bundesrechtliche Regelung gestaltet sei. In der Rechtsverordnung würden die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit, der regionalen Leistungserbringung und der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ausgestaltet. Die Rechtsverordnungen würden parallel zum Gesetzgebungsverfahren abgestimmt, um eine schnellstmögliche Umsetzung herbeizuführen. Jedoch werde auch zu Beginn eine gesetzliche Übergangsregelung bestehen.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass im Vergleich zum bestehenden Vergabegesetz die Informationspflichten gegenüber den Auftragnehmern hinsichtlich der Zuschlagserteilung im Gesetzentwurf nicht enthalten seien. Für den Auftraggeber sei dies eine Erleichterung. Für den Auftragnehmer könne dies hingegen ein Nachteil sein. Mögliche Vergabefehler könnten durch eine Informationspflicht geheilt werden. Die Fraktion der CDU möchte daher wissen, ob auch die Seite der Auftragnehmer betrachtet worden sei.

Das WM hat bestätigt, dass dies eine bürokratische Erleichterung für den Auftraggeber sei. Im Bereich der Oberschwellenvergabe gebe es eine rechtliche Überprüfungsmöglichkeit, die es bei Unterschwellenvergaben nicht gebe. Der Informationsgewinn der beteiligten Bieter sei daher im Falle von Rechtsverfahren im Vergabeverfahren relativ begrenzt gewesen. Der Mehrwert für den Mitbewerber durch eine entsprechende Information, nicht den Zuschlag erhalten zu haben, stehe nicht im Verhältnis zu den Vorteilen, die durch die bürokratische Erleichterung beim Auftraggeber vorhanden seien.

1. Zu den Artikeln

Der Ausschussvorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

- „a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)‘ durch die Wörter ‚Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 272)‘ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter ‚Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174, 1179)‘ durch die Wörter ‚Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 172)‘ ersetzt.

- c) In § 10 werden die Wörter ‚Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560, 2590)‘ durch die Wörter ‚Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 146)‘ ersetzt.
- d) In § 15 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort ‚sindauf‘ durch die Wörter ‚sind auf‘ ersetzt.
- e) In § 19 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe ‚10. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1272)‘ durch die Angabe ‚9. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 442)‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Zitierungen von Gesetzen und Verordnungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit korrigiert werden müssten. Daneben solle ein Rechtschreibfehler berichtigt werden.

Diesen Änderungsvorschlag hat sich der Wirtschaftsausschuss zu eigen gemacht und einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)‘ durch die Angabe ‚23. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 167)‘ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

‚Dieses Gesetz gilt nicht für Vergaben nach Satz 1, soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.‘

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

‚Unbeschadet des Satzes 2 gelten die Abschnitte 3 bis 5 bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 1 erst ab einem Auftragswert von 50 000 Euro, bei Vergaben nach Satz 1 Nummer 2 erst ab einem Auftragswert von 10 000 Euro.‘

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter ‚wenn sie in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben worden sind.‘ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter ‚und die Kernarbeitsbedingungen dieser Tarifverträge bekannt zu geben.‘ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 1 bezieht. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist zu dokumentieren.“

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es gilt § 5 Absatz 3; an die Stelle der Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages in § 5 Absatz 3 Satz 2 treten die Arbeitsbedingungen gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1.“

4. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe ‚12,00 Euro‘ durch die Angabe ‚13,50 Euro‘ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe ‚1. Januar‘ durch die Angabe ‚1. Oktober‘ ersetzt.

c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Vergaberechtliche Mindestlohn darf den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht unterschreiten.“

5. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort ‚vertraglich‘ durch die Wörter ‚in Textform‘ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Verstoß‘ die Wörter ‚in Textform‘ eingefügt und das Wort ‚schriftlich‘ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort ‚schriftlich‘ durch die Wörter ‚in Textform‘ ersetzt.

7. In § 17 werden die Wörter ‚Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691, 1698)‘ durch die Wörter ‚Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das vorgesehene Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG M-V) in seiner jetzigen Fassung einen sehr weiten Anwendungsbereich habe. Insbesondere gelte das Gesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 für Aufträge über Bauleistungen und die Vergabe von Baukonzessionen sowie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen und die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen.

Zwar sehe § 2 Absatz 2 Satz 2 TVgG M-V hinsichtlich der Abschnitte 3 bis 5 Ausnahmen für Vergaben unterhalb benannter Wertgrenzen vor, weitere Einschränkungen seien an dieser Stelle aber nicht vorgesehen. Hintergrund sei die Intention, den Kreis der Aufträge, für die Mindestarbeitsbedingungen nach den weiteren Vorschriften des Gesetzes gelten sollten, möglichst weit zu ziehen. Möglichkeiten einer weiteren Begrenzung bestünden nur für die Anwendung der Vorschriften über das Vergabeverfahren. § 4 Satz 2 TVgG M-V enthalte die Ermächtigung, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zur Anwendung einzuführen. Das sei beabsichtigt. § 1 Absatz 2 UVgO bestimme, dass die UVgO nicht auf Sachverhalte anzuwenden sei, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 oder 145 Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsehe. Die weite Fassung des Anwendungsbereiches im Gesetz und die möglicherweise unterschiedlichen Anwendungsbereiche, die sich aus einer Verordnungsregelung ergeben könnten, würden zu Problemen im Gesetzesverständnis und voraussehbar bei der Gesetzesanwendung führen. Daher sei es naheliegend, den Regelungen anderer Länder zu folgen und den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt mit dem Anwendungsbereich des sogenannten Oberschwellenrechts zu harmonisieren. So sei es etwa im Saarland geschehen, dessen Tariftreue- und Fairer-Lohn-Gesetz (STFLG) eine Vorlage für den Entwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern sei. § 2 Absatz 1 Satz 2 STFLG schließe die Gesetzesanwendung aus, „soweit das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht.“ Dazu gehörten die in § 1 Absatz 2 UVgO genannten Ausnahmen. Auch wenn Fälle dieser Art eher selten vorkommen mögen, liege für die Vergabepraxis darin doch ein beträchtlicher Gewinn an Rechtsklarheit, Plausibilität und Handhabbarkeit.

Für die Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen bestimme außerdem § 6 Absatz 1 Satz 2 TVgG M-V, dass Änderungen der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen seien. Maßgeblich für öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer seien damit ausschließlich die Bestimmungen der Rechtsverordnung. Für Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen regle § 5 Absatz 1 Satz 2 TVgG M-V, dass Änderungen der maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen seien. Dem Wortlaut nach komme es an dieser Stelle nicht allein auf den Inhalt der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V an. Anders als nach § 6 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V würden Arbeitsbedingungen in der Verordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V auch nicht ausdrücklich bekannt gemacht. Zwecks größerer Klarheit und besserer Handhabbarkeit werde § 5 Absatz 1 Satz 2 TVgG M-V geändert. Die geänderte Bestimmung sehe vor, dass Änderungen repräsentativer Tarifverträge während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen seien, wenn sie in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 bekannt gegeben worden seien. Außerdem werde in § 5 Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die Kernarbeitsbedingungen der repräsentativen Tarifverträge bekannt gegeben würden.

§ 6 Absatz 3 TVgG M-V enthalte zudem eine Bestimmung, die hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestarbeitsbedingungen zeitlich differenziert und außerdem Maßgaben für den Umgang mit zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten treffe. Eine gleichartige Vorschrift gebe es in § 5 TVgG M-V nicht.

Der Grund für das Fehlen einer dem § 6 Absatz 3 TVgG M-V entsprechenden Vorschrift liege darin, dass die Zugrundelegung repräsentativer Tarifverträge bislang nur im Bereich der öffentlichen Personenverkehrsleistungen eine Rolle gespielt habe (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 VgG M-V, § 4 STFLG) und dass kurze Leistungszeiträume in diesem Bereich praktisch nicht vorkämen. § 5 TVgG M-V beziehe sich dagegen auf ein weiter gefasstes Leistungsspektrum, in dem Verträge mit kürzeren Leistungszeiträumen geschlossen werden könnten. Daher sei die Aufnahme einer Vorschrift geboten, die einen Gleichklang mit der Bestimmung in § 6 Absatz 3 TVgG M-V herstellen solle. Aufgrund der Regelungsökonomie werde auf eine im Wesentlichen wortgleiche Vorschrift in § 6 Absatz 3 TVgG M-V verzichtet; stattdessen werde Bezug auf den neuen § 5 Absatz 3 genommen und die Vorschrift an den Inhalt des § 6 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V angepasst.

Ab dem 1. Januar 2024 solle nach dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2023 ein Mindestlohn von 12,41 Euro gelten, ab dem 1. Januar 2025 von 12,82 Euro. Das Mindestlohngesetz des Bundes müsse hierfür geändert werden. Der neue Mindestlohn solle ohne unnötigen Verzug auch im Anwendungsbereich des TVgG M-V maßgeblich sein. Das solle im Wege einer Verweisung bewirkt werden. Werde das Mindestlohngesetz des Bundes geändert, werde die bislang vorgesehene statische Verweisung allerdings unrichtig. Gemeint sei mit dem letzten Satz in § 8 Absatz 1 TVgG M-V, dass der jeweils aktuelle Mindestlohn nach dem Bundesgesetz die Untergrenze bilden solle. In der jetzigen Fassung sei der Satz so zu verstehen, dass die jetzt maßgeblichen 12,00 Euro „konserviert“ würden. Die Maßgeblichkeit des jeweils aktuellen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz erfordere eine dynamische Verweisung. Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz bilde allerdings nicht als solcher die Untergrenze für die Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen. Vielmehr werde der Vergaberechtliche Mindestlohn erstmalig im Gesetz festgelegt und später in jährlichen Abständen durch Rechtsverordnung angepasst (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 TVgG M-V). Nach dem Entwurf solle die Anpassung jährlich zum 1. Januar erfolgen. Nunmehr solle dieser Termin auf den 1. Oktober vorgezogen werden. Der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz sei seit der Schaffung der Regelung in § 9 Absatz 4 VgG M-V erheblich gestiegen. Die Festsetzung auf 12,41 Euro ab dem 1. Januar 2024 bedeute einen Anstieg um mehr als 40 Prozent seit 2018; damals habe der Mindestlohn 8,84 Euro pro Stunde betragen. Das gebe Veranlassung, den Berechnungsmodus in § 9 Absatz 4 VgG M-V nicht unbeschadet in § 8 Absatz 1 TVgG M-V fortzusetzen, sondern die Grundlagen der Festsetzung kritisch zu überprüfen. Bei der Prüfung zeige sich, dass sich zwar die Zahlenwerte maßgeblicher Kenngrößen verändert hätten, nicht jedoch die grundlegenden Verhältnisse. Nach wie vor würden in Mecklenburg-Vorpommern Besonderheiten gelten, die vom allgemeinen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz nicht abgedeckt würden. Die Lebenshaltungskosten seien höher als im Bundesdurchschnitt; der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Mecklenburg-Vorpommern liege über dem für den Bundesdurchschnitt. Das Einkommensniveau in Mecklenburg-Vorpommern sei immer noch vergleichsweise niedrig. Die Gesamteinnahmen der privaten Haushalte betragen im Durchschnitt je Haushalt und Monat brutto rund 4 300 Euro; der Bundesdurchschnitt liege bei brutto rund 6 000 Euro. Nach den vorliegenden statistischen Daten betrage der Anteil der armutsgefährdeten Bevölkerung in Deutschland selbst bei Berücksichtigung der Sozialleistungen 16,9 Prozent (Anteil der Bevölkerung mit einem Nettoäquivalenzeinkommen nach Sozialleistungen unterhalb 60 Prozent des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens der gesamten Bevölkerung). Das betreffe mehr als 14 Millionen Menschen. Es liege auf der Hand, dass die Armutsgefährdung dort besonders groß sei, wo die Einkommen im Durchschnitt besonders niedrig seien.

Insbesondere sei auf lange Sicht das Risiko der Altersarmut zu berücksichtigen, das sich angesichts der demografischen Entwicklung weiter zu verschärfen drohe.

Es gebe damit weiterhin Gründe, den bestehenden Verhältnissen auch mit dem Instrument des Vergaberechts entgegenzuwirken. Der Vergaberechtliche Mindestlohn solle ebenso wie das Mindest-Stundenentgelt nach dem VgG M-V die Situation der Arbeitnehmenden nicht nur phasenweise (während der Erbringung der Leistung) verbessern, sondern er solle auch einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Verbesserung der Einkommenssituation leisten. Der rechtliche Rahmen hierfür habe sich seit 2018 nicht verengt, sondern erweitert. Im Blick blieben dabei weiterhin Funktion und Verantwortung der Tarifpartner. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass das Ergebnis tariflicher Auseinandersetzungen die Schwelle zu einem hinreichenden Einkommen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens erreiche. Darin müsse man eine Hauptaufgabe der Tarifpartner namentlich auf der Arbeitnehmerseite sehen, es gehöre zum konzeptionellen Kernbestand der Tarifautonomie. Für den Normgeber bestehe nach allem ein Gestaltungsspielraum. Seine untere Grenze bilde zwanglos der Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz. Als obere Grenze diene – in Ansehung der Regelungen in den §§ 5 und 6 – der niedrigste Tariflohn (ohne Zulagen/Zuschläge) eines geeigneten Tarifvertrages. Geeignet sei ein Tarifvertrag, der eine hinreichende Gewähr dafür biete, dass der vereinbarte Tariflohn die Schwelle zur Existenzsicherung erreiche. Ob das der Fall sei, hänge in tariflichen Auseinandersetzungen insbesondere von der Stärke der Tarifpartner auf der Arbeitnehmerseite ab. Diese Stärke komme maßgeblich in der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Ausdruck, die diese Tarifpartner repräsentierten. Ein geeigneter Maßstab lasse sich gut aus den tariflichen Konditionen für die Gebäudereiniger in Mecklenburg-Vorpommern gewinnen. Ein wichtiger Auftraggeber in diesem Bereich sei der öffentliche Dienst. Es gehe bei den Gebäudereinigungsunternehmen damit um eine größere Anzahl von Beschäftigten mit Konditionen, die mittelbar auch von der Zahlungsfähigkeit des öffentlichen Auftraggebers und dessen Verpflichtung bestimmt würden, auf die finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Auftragnehmer zu achten. Das habe einen positiven Einfluss auf Höhe und Zuverlässigkeit der Arbeitnehmervergütungen. Der unterste Tariflohn für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung werde nach dem jüngsten Tarifabschluss ab dem 1. Januar 2024 13,50 Euro brutto betragen (Lohngruppe 1). Demnach ergebe sich ein Vergaberechtlicher Mindestlohn von 13,50 Euro pro Stunde (brutto).

Zudem könnten Angebote und Erklärungen in Vergabeverfahren grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB) abgegeben werden. Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren erfolge grundsätzlich elektronisch in Textform (vgl. § 53 VgV, § 38 UVgO, § 9 VgV, § 7 UVgO u. w.). Auch in einer Reihe von Vorschriften des TVgG M-V werde nur Textform verlangt (§ 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1). § 16 Absatz 1 und 2 TVgG M-V dagegen verlangten schriftliche Vereinbarungen (zur Vertragsstrafe und zur fristlosen Kündigung). In § 15 Absatz 3 TVgG M-V sei nur die Rede von einer vertraglichen Verpflichtung, eine Form der zu treffenden Vereinbarung werde nicht bestimmt. Im Vergaberecht erfolge der Vertragsabschluss mit der Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung könne elektronisch in Textform erfolgen. Zu den Vertragsausführungsbedingungen, die Vertragsbestandteil würden, zählten auch die Sanktionsregelungen nach § 16 TVgG M-V. Hier Schriftform zu verlangen, sei nicht notwendig; es stehe der überwiegend geregelten Textform entgegen und erzeuge in digitalen Vergabeverfahren einen Medienbruch bei Bietern und Auftraggebern. Insofern sei der Gesetzentwurf derzeit nicht konsistent. Um Konsistenz herzustellen, solle künftig stets Textform genügen. In diesem Zusammenhang sei auch eine Klarstellung in § 15 TVgG M-V geboten.

Außerdem habe der Bundesrat in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen (Bundratsdrucksache 203/23) zugestimmt. Die Verordnung sehe u. a. die Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV zur Zusammenrechnung der Auftragswerte bei Planungsleistungen vor. Die Zusammenrechnung der Auftragswerte solle nach der Intention des § 17 TVgG M-V auch für Unterschwellenvergaben gelten. Das erfordere die Berücksichtigung der Änderung auf Bundesebene. Die Änderung der Vergabeverordnung sei allerdings erst im Bundesgesetzblatt Nummer 222 vom 23. August 2023 verkündet worden. Die Fundstelle im Gesetzentwurf sei deshalb entsprechend zu ändern.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe a mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Abstimmung über die Nummer 1 Buchstabe a des Änderungsantrages ist durch die Annahme des Änderungsvorschlages des Ausschussvorsitzenden hinfällig geworden.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Angabe ‚50 000‘ durch die Angabe ‚120 000‘ und die Angabe ‚10 000‘ durch die Angabe ‚40 000‘ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

‚Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Höhe der Schwellenwerte für Aufträge des Satzes 2 durch Rechtsverordnung jährlich zum 1. Januar anzupassen. Die Anpassung der Schwellenwerte für Aufträge bei Vergaben nach Satz 2 Nummer 1 richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der Baupreise des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland. Die Anpassung der Schwellenwerte für Aufträge bei Vergaben nach Satz 2 Nummer 2 richtet sich nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der Verbraucherpreise des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland.‘“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Auffassung der Fraktion der CDU, wonach die Übernahme der aktuellen Schwellenwerte des VgG M-V in das neue TVgG M-V aufgrund inflationsbedingter Preissteigerungen nicht angemessen sei und die Auftragswerte dringend angepasst werden sollten, grundsätzlich geteilt werde. Durch ein zu kompliziertes und bürokratisch aufwendiges Vergaberecht würden naturgemäß kleinere und mittlere Unternehmen überproportional benachteiligt. Zu diesem Befund komme auch die im Auftrag des WM erstellte Struktur-, Regional- und Potenzialanalyse des Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern. Zur dringend benötigten Entlastung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft werde in der dortigen Handreichung empfohlen, die bürokratischen Anforderungen zu verschlanken.

Durch das deutliche Anheben der Schwellenwerte von 10 000 Euro auf 40 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen sowie von 50 000 Euro auf 120 000 Euro für Bauleistungen könne der erforderliche Aufwand sowohl aufseiten der Wirtschaft als auch aufseiten der Verwaltung merklich reduziert werden. Eine Dynamisierung der Auftragswerte helfe, dazu beizutragen, dass zukünftige Preissteigerungen über das Vergabeverfahren jährlich aufgefangen und sich damit weniger negativ auf die Wirtschaft auswirken würden. Gleichzeitig werde der Gesetzgeber um die Aufgabe der regelmäßigen Anpassung erleichtert.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

„In § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe ‚50 000‘ durch die Angabe ‚120 000‘ und die Angabe ‚10 000‘ durch die Angabe ‚40 000‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in den letzten Jahren die derzeitigen Wertgrenzen für den Nachweis der Tariftreue deutlich zu erhöhen seien. Um nachhaltige Wertschöpfungsketten und regionale Wertschöpfung zu stärken, müssten die vergaberechtlichen Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern vereinfacht werden. Eine Erhöhung der Wertgrenzen für Bauleistungen auf 120 000 Euro und für Dienstleistungen auf 40 000 Euro erscheine mit Blick auf andere Bundesländer und die deutlich höheren Wertgrenzen im Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern angemessen und würde die Aufwendungen für förmliche Vergabeverfahren sowohl bei der Vergabestelle als auch bei den Bietern erheblich reduzieren.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der CDU mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und CDU bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 1 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Ausschussvorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, Artikel 2 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 2
Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 401) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 55 wie folgt gefasst:

„§ 55 (aufgehoben)“.

2. § 55 wird aufgehoben.“

Dies wurde damit begründet, dass zusätzlich zur Aufhebung des § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern die dazugehörige Inhaltsübersicht entsprechend angepasst werden müsste.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich diesen redaktionellen Änderungsvorschlag des Ausschussvorsitzenden zu eigen gemacht und ihn einstimmig angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 3 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverändert angenommen.

Der Ausschussvorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, Artikel 4 wie folgt zu fassen:

**„Artikel 4
Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:

„§ 21 (aufgehoben)“.

2. § 21 wird aufgehoben.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass zusätzlich zur Aufhebung des § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die dazugehörige Inhaltsübersicht angepasst werden müsste.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich diesen redaktionellen Änderungsvorschlag zu eigen gemacht und ihn einstimmig angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 4 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, Artikel 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Vergaberechtliche Mindestlohn von 13,50 Euro nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V ab dem 1. Januar 2024 gelten solle. Dieser Termin werde deshalb in Artikel 5 Satz 1 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt.

Der Wirtschaftsausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschussvorsitzende hat aus redaktionellen Gründen vorgeschlagen, Artikel 5 wie folgt zu ändern:

„In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe ‚10. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1272)‘ durch die Angabe ‚9. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 442)‘ ersetzt.“

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Zitierung der Mindest-Stundenentgelt-Verordnung korrigiert werden müsste.

Der Wirtschaftsausschuss hat sich diesen redaktionellen Änderungsvorschlag zu eigen gemacht und ihn einstimmig angenommen.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Artikel 5 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert angenommen.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2084 einschließlich der Überschrift mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 26. Oktober 2023

Martin Schmidt
Berichtersteller